



# Kleingärtnerische Gemeinnützigkeit

1. Grundlage
2. Voraussetzung für die Anerkennung
3. Das Anerkennungsverfahren
4. Zuständigkeit
5. Gemeinnützigkeitsaufsicht
6. Berechtigung der Anerkennungsbehörde
7. Aberkennung der Gemeinnützigkeit
8. Folgen bei fehlender Gemeinnützigkeit

## **Anlagen**

Gemeinnützigkeitsrichtlinien  
Fragebogen Gemeinnützigkeit

## 1. Grundlage

Durch die Neuschaffung des Bundeskleingartengesetzes im Jahr 1983 wurden die bisherigen landesrechtlichen Regelungen neu gefasst, um eine bundeseinheitliche Regelung zu gewährleisten. Deshalb sind landesrechtliche Regelungen unwirksam, wenn sie Anforderungen stellen, die über den § 2 BKleingG hinausgehen. Bundesrecht bricht Landesrecht (Art. 33 Grundgesetz).

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit besteht selbständig neben der steuerlichen Gemeinnützigkeit und ist mit dieser nicht zu vergleichen.

Die materiellen Voraussetzungen der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit sind im § 2 BKleingG abschließend geregelt.

Eine Kleingärtnerorganisation ist ein Zusammenschluss von Kleingärtnern in einem Verein oder ein Zusammenschluss von Kleingärtnern in einem Verband.

- Kleingartenverein (KGV)
- Kreisverband (KV)
- Landesverband (LV)

Für Schleswig-Holstein gelten die

### **Richtlinien über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit von Kleingartenorganisationen und Führung der Gemeinnützigkeitsaufsicht (Gemeinnützigkeitsrichtlinien)**

Normgeber: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume  
Amtsblatt Schleswig-Holstein 2020 Seite 537 ff, gültig ab 10.08.2010

## 2. Voraussetzungen für die Anerkennung

Eine Kleingärtnerorganisation wird nach **§ 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG)** von der zuständigen Landesbehörde als (kleingärtnerisch) gemeinnützig anerkannt, wenn sie folgende Kriterien erfüllt:

- sie muss im Vereinsregister eingetragen sein,
- sie muss sich der regelmäßigen Prüfung unterwerfen,
- und die Satzung muss bestimmen, dass
  - der Verein ausschließlich und überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens sowie die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt,
  - erzielte Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden und
  - bei der Auflösung des Vereins dessen Vermögen für kleingärtnerische Zwecke verwendet wird.

Sollte zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt werden, dass diese Anforderungen durch die kleingärtnerische Organisation nicht mehr gegeben sind, erfolgt die Aberkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit.

### 3. Das Anerkennungsverfahren

Die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit setzt die Anerkennung durch eine Behörde voraus.

Nach dem BKleingG sind dafür die Landesbehörden zuständig.

Nach dem Landesverwaltungsrechtsverfahrens können die Länder weitergehende Verfahrensregelungen treffen.

Das Land Schleswig-Holstein hat die Anerkennung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeit auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen.

- Die Anerkennung erfolgt auf Antrag (Tz. 1.1 Gemeinnützigkeitsrichtlinien)

Neben der Eintragung ins Vereinsregister sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Der Verein unterwirft sich der regelmäßigen Prüfung der Geschäftsführung,
- die Satzung bestimmt, dass
  - der Verein ausschließlich oder überwiegend die Förderung des Kleingartenwesens nach dem Prinzip der Selbstlosigkeit und die fachliche Betreuung der Mitglieder bezweckt,
  - die erzielten Einnahmen kleingärtnerischen Zwecken zugeführt werden,
  - Regelungen über die Vergabe neu zu verpachtender Kleingärten vorhanden sind und
  - bei Auflösung des Vereins ihr Vermögen mit Zustimmung der Anerkennungsbehörde für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Kleingartenrechts eingesetzt wird.

### 4. Zuständigkeit

- Anerkennungsbehörde (Tz. 1.2 Gemeinnützigkeitsrichtlinien)
  - Für den Landesverband und die Kreisverbände: der Bürgermeister\*in der kreisfreien Stadt oder die Landrätin oder der Landrat des Kreises, in dem der Verband seinen Sitz hat,
  - für alle anderen Vereine: der Bürgermeister\*in der amtsfreien Gemeinde oder der Amtsdirektor\*in, in ehrenamtlich verwalteten Ämtern: der Amtsvorsteher\*in der amtsangehörigen Gemeinde, in denen der Verein seinen Sitz hat.

- Anerkennungsbescheid (Tz. 2 Gemeinnützigkeitsrichtlinien)

Die Entscheidung über die Gemeinnützigkeit erfolgt durch förmlichen Bescheid der Anerkennungsbehörde

## 5. Gemeinnützigkeitsaufsicht (Tz. 4 Gemeinnützigkeitsrichtlinien)

Die anerkannten Vereine unterliegen der Aufsicht durch die Anerkennungsbehörde. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, ob die Führung der Geschäfte mit den Bestimmungen der Satzung in Übereinstimmung steht, und zwar auch insoweit, als diese Bestimmungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit sind.

Satzungsänderungen sind der Anerkennungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

## 6. Berechtigung der Anerkennungsbehörde (Tz. 4 Gemeinnützigkeitsrichtlinien)

Zur Durchführung der Aufsicht ist die Anerkennungsbehörde berechtigt,

- Einsichtnahme in die Unterlagen und Verlangen der Vorlage der Unterlagen
- Durchführung von Kassenprüfungen oder Beauftragung von Dritten zur Durchführung
- Anlassgebundene Abgabe von Berichten über ihre Tätigkeit
- Nachprüfung von Einzelvorgängen

Die Kleingärtnerorganisation hat regelmäßig, **mindestens alle drei Jahre**, über ihre Tätigkeit zu berichten.

Der Bericht erfolgt nach dem Muster eines **Fragenkatalogs** (s. Anlage).

Der Bericht ist unaufgefordert der Anerkennungsbehörde bis zum **1. Juli des dem Berichtszeitraum folgenden Jahres** vorzulegen.

## 7. Aberkennung der Gemeinnützigkeit

Eine Regelung für die Aberkennung der Gemeinnützigkeit ist gesetzlich nicht geregelt. Sie ergibt sich aus dem Umkehrschluss des § 2 BKleingG.

Danach kann die Gemeinnützigkeit entzogen werden, wenn

- die Anerkennungsvoraussetzungen von Anfang an nicht vorgelegen haben oder später entfallen sind,
- der Kleingartenverein aus dem Vereinsregister gelöscht wurde,
- in erheblichen Umfang nicht kleingärtnerische Tätigkeiten ausübt,
- nicht mehr ihren Zweck gemäß tätig ist und

- erhebliche Verstöße gegen Grundsätze kleingärtnerischer Gemeinnützigkeit festgestellt und nicht behoben werden, insbesondere wenn die finanzielle Verwaltungsführung nicht mit dem Prinzip der Selbstlosigkeit zu vereinbaren ist.

## **8. Folgen bei fehlender Gemeinnützigkeit**

Bestehende Zwischenpachtverträge und Kleingartenverwaltungsverträge sind **nichtig** (§ 4 Abs. 2 BKleingG).

Ist ein Zwischenpachtvertrag bereits vorhanden und wird der Organisation danach die kleingärtnerische Gemeinnützigkeit aberkannt, so kann der Verpächter den Zwischenpachtvertrag kündigen (§ 10 Abs.1 Nr. 2 BKleingG)

**Nach Kündigung des Verpächters tritt dieser in die Verträge des Zwischenpächters mit den Kleingärtnern ein.**